

Nebentätigkeiten müssen vor deren Aufnahme angezeigt werden!

- Anzeige einer Nebentätigkeit**
- Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit  
(nur Verwaltungsbeamte)**

## 1. Anzeigende\*r / Antragsteller\*in

### 1.1. Name

1.2.  Beschäftigte\*r       Verwaltungsbeamter\*in      Beschäftigungsumfang \_\_\_\_\_ %

## 2. Nebentätigkeit Bitte Nachweise über Nr. 2.1. bis 2.6. beifügen (z.B. Vertrag, Auftrag oder deren Entwurf)

### 2.1. Gegenstand und Art der Nebentätigkeit

### 2.2. Auftrag- oder Arbeitgeber

2.3. Voraussichtliche Dauer:  einmalig      von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

dauernd      erstmaliger Beginn \_\_\_\_\_

2.4. Ausübung:  außerhalb der Arbeitszeit

innerhalb der Arbeitszeit

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen  
(insbesondere: Öffentliches Interesse).  
Ggf. Begründung auf gesondertem Blatt.

### 2.5. Zeitliche Inanspruchnahme

einschließlich der Vorbereitungs- und Reisezeiten:

Stunden/Woche

### 2.6. Vergütung

Voraussichtliche Bruttovergütung der anzuzeigenden bzw.  
beantragten Nebentätigkeit

€ / Monat

## 2.7. Andere Nebentätigkeiten

Wurden bereits andere Nebentätigkeiten genehmigt / angezeigt ?

- ja     nein

Wenn ja:

Art, zeitlicher Umfang, voraussichtliche Bruttovergütung und Datum der Kenntnisnahme bzw. Genehmigung durch die Hochschule

## 2.8. Bruttovergütung

Voraussichtliche Bruttovergütung **sämtlicher** Nebentätigkeiten  
im Kalenderjahr (einschließlich Nr. 2.6.):

€ / Jahr

## 3. Erfindungen

Ist zu erwarten, dass Erfindungen gemacht werden?

- ja  
 nein

(Gemäß § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG) ist der\*die Beschäftigte berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu veröffentlichen, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, i.d.R. zwei Monate zuvor, angezeigt hat. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.)

## 4. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule

4.1. Wird die Nebentätigkeit in völliger Trennung von der Hochschule ausgeübt?

- ja
- nein, es werden Einrichtung, Personal und / oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen. Bitte beachten Sie, dass zur vollständigen Prüfung der zeitliche und sachliche Umfang der Inanspruchnahme auf dem Formular "Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material" angegeben sowie mit dem Dekanat abgestimmt und vom zuständigen Laborleiter unterschrieben werden muss.

Ich versichere, dass die oben gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichte mich, Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **Die jährliche Erklärung über ausgeübte genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten werde ich bis spätestens 01.07., die ggf. erforderliche Erklärung über die Inanspruchnahme bis spätestens 01.04. unaufgefordert abgeben.**

Das Merkblatt "Das Nebentätigkeitsrecht" habe ich erhalten und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen.

## 5. Entscheidung / Stellungnahme der Hochschule

### zu Nr. 2

#### Die anzeigepflichtige Nebentätigkeit wird

- zur Kenntnis genommen. Es sind keine Versagungsgründe ersichtlich.
- aus folgenden Gründen untersagt:

Die Summe aller Nebentätigkeiten darf max. 8 Stunden pro Woche (der regelmäßigen Arbeitszeit einer\*s Vollbeschäftigten) betragen.

#### Die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit wird

- genehmigt. Die Genehmigung ist befristet bis zum:
- nicht genehmigt. Begründung:
- Es besteht ein dienstliches Interesse an einer Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit (Nr. 2.4.).  
Begründung:

Die Summe aller Nebentätigkeiten darf max. 8 Stunden pro Woche (der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) betragen.

### zu Nr. 4

#### Über die Inanspruchnahme hochschuleigener Einrichtungen, wie auf dem Formular "Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material" wird wie folgt entschieden:

##### Die Inanspruchnahme von Einrichtungen wird

- in folgendem Umfang genehmigt:
- nicht genehmigt. Begründung:

##### Die Inanspruchnahme von Personal wird

- in folgendem Umfang genehmigt:
- nicht genehmigt. Begründung:

##### Die Inanspruchnahme von Material wird

- in folgendem Umfang genehmigt:
- nicht genehmigt. Begründung:

**Das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse (Nr. 3.2.) wird bestätigt.**

#### Über den Umfang der Inanspruchnahme sind geeignete Aufzeichnungen zu führen!

Diese gelten für die jährlich bis spätestens 01.04. abzugebende Erklärung über die Inanspruchnahme und die daraus resultierende Berechnung des zu entrichtenden Nutzungsentgelts.

Vordrucke für die jährliche Erklärung sind im Intranet bzw. in der Personalabteilung erhältlich.

Die angezeigte Nebentätigkeit wurde soweit wie möglich nachgeprüft. Es ist - nicht - zu befürchten, dass durch ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Diese Anzeige / dieser Antrag wird zu den Personalakten genommen. Der\*Die Beschäftigte erhält nach der Entscheidung der Hochschule eine Kopie.

Die Genehmigungen sind jederzeit widerruflich. Sie enden automatisch, wenn der\*die Beschäftigte aus seinem\*ihrem Arbeits- / Dienstverhältnis an der Hochschule ausscheidet.

Grundlage für die Anzeige, Genehmigung bzw. Versagung der Nebentätigkeit, der Genehmigung bzw. Versagung der Inanspruchnahme sowie der Erhebung des Nutzungsentgelts ist § 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), §§ 82 bis 88a Landesbeamtengesetz (LBG), der Landesnebenberufungsverordnung (LNTVO), der Hochschulnebenberufungsverordnung (HNTVO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen.